

## **Stellungnahme zur geplanten Gesetzesänderung UStG Umsatzsteuer und Bildung**

Der Gesetzentwurf zur Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 21 UStG) sieht vor, dass künftig nur noch solche Bildungsveranstaltungen steuerbefreit sein, die der formalen oder beruflichen Bildung dienen. Die Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management e.V. (DGCC) spricht sich entschieden gegen eine solche Engführung aus. Zudem ist geplant, dass eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung nur bestimmten Aus- und Weiterbildungsträgern zu gewähren ist.

Die Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management e.V. (DGCC) hat als gemeinnützige Fachgesellschaft seit Ihrer Gründung im Jahre 2005 sowohl Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung als auch für Ausbildungsinstitute und Ausbilder erlassen. Damit ist ein umfassendes Qualitäts- und Zertifizierungssystem für die Qualifizierung von Case Manager bzw. Case Managerinnen geschaffen worden, das ständig weiterentwickelt wird. Die Richtlinien wurden mit den Schwesterfachgesellschaften in Österreich (ÖGCC) und der Schweiz (Schweizer Netzwerk CM) abgestimmt und werden damit in den deutschsprachigen Ländern angewandt.

Die Ausbildungsinstitute sind an das Curriculum der DGCC gebunden und müssen die Vorgaben der zertifizierten Weiterbildung einhalten, um eine Einheitlichkeit in der Weiterbildung zu gewährleisten. Damit gelten die gleichen Vorgaben für alle Institute. Die Engführung im vorgesehenen Gesetzentwurf führt zu einem Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung für einige Einrichtungen, die unter den gleichen Rahmenbedingungen diese Weiterbildung anbieten, und damit zu einer Ungerechtigkeit (Diskriminierung und Ungleichbehandlung) im Wettbewerb.

Case Management-Weiterbildungen im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen sind z.B. ein wichtiger Baustein der Weiterbildungslandschaft und ermöglichen es Fachkräften, einen Quereinstieg ins Berufsfeld zu erlangen. Sie dienen derzeit gerade im Bereich der Migrationsarbeit als wichtige Umschulungsmaßnahme, um diesen Quereinstieg in soziale Berufe zu ermöglichen und werden in zahlreichen Förderrichtlinien vorgeschrieben als verpflichtende Erweiterung des Berufsfeldes.

In vielen Bereichen ist Case Management (bzw. eingedeutscht: Fallmanagement) inzwischen gesetzlich in den Sozialgesetzbüchern verankert und die Leistungsträger setzen eine

qualifizierte Weiterbildung voraus (so z.B. die Bundesagentur für Arbeit, die Kranken- und Pflegekassen sowie die Kommunen). Weiterbildungen nach den Richtlinien der DGCC sollten daher auch weiterhin von der Umsatzsteuer befreit werden, weil sie entweder auf einen neuen Beruf (eine neue berufliche Tätigkeit), nämlich den eines Fallmanagers/einer Fallmanagerin vorbereiten, z.B. einer Entlassmanagerin im Krankenhaus und in Reha-Kliniken oder einer Pflegeberaterin nach § 7a SGB XI oder aber sie vermitteln notwendige berufliche Kenntnisse für veränderte Anforderungen in bestimmten Berufen, wie z.B. den Mitarbeitern in der Eingliederungshilfe, die nach bestimmten Vorschriften des Bundesteilhabegesetzes künftig auch Fallmanagement betreiben sollen. Bei den genannten Beispielen wird dies noch dadurch unterstützt, dass es Rechtsnormen bzw. im Fall des Entlassmanagements im Krankenhaus vertragliche Vereinbarungen gibt, aus denen sich die Notwendigkeit einer Fortbildung nach den Richtlinien der DGCC herleitet. So wird im Rahmenvertrag für das Entlassmanagement im Krankenhaus festgelegt, dass dieses nach Standards zu erfolgen hat (Expertenstandard Entlassmanagement), der sich erkennbar an dem Fachkonzept Case Management der DGCC orientiert. Für die Pflegeberater steht im § 7a SGB XI, dass sie eine Weiterbildung absolvieren müssen, deren Inhalte der GKV-Spitzenverband bestimmt und dieser hat Case Management in die Inhalte aufgenommen. Im Bundesteilhabegesetz wird explizit bestimmt, dass die Mitarbeiter in der Eingliederungshilfe für ihre neuen Aufgaben im Sinne des Case Managements qualifiziert werden müssen.

Case Management-Weiterbildungen betrachten wir generell als Dienstleistung, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit beziehungsweise mit Kinder-/Erwachsen- und Pflegebedürftigenschutz im Rahmen Begleitung und Betreuung verbunden sind. Wir können daher nicht akzeptieren, dass Weiterbildungen künftig zum großen Teil nicht mehr umsatzsteuerbefreit sein wird. Grundsätzlich sollten alle Bürgerinnen und Bürger diskriminierungsfreien Zugang zur Bildung in vielfältigsten Handlungsfeldern und Lebensbereichen erhalten und die Weiterbildung darin öffentlich unterstützt werden. Weiterbildung sollte wie schulische, berufliche und Hochschulbildung grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit sein und nicht allein auf die berufliche Qualifizierung enggeführt werden.

Nach dem Gesetzentwurf würden viele Angebote der Weiterbildung umsatzsteuerpflichtig werden und nur abschluss- oder berufsbezogene Angebote umsatzsteuerbefreit sein bzw. an bestimmte (öffentliche Bildungsträger) gebunden werden. Das würde zu einer deutlichen Erhöhung der Preise bei den übrigen Anbietern führen. Diese Benachteiligung und Ungleichbehandlung lehnt die DGCC entschieden ab.

Wir fordern, die Regelungen noch einmal zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass „Ausbildung und Fortbildung sowie berufliche Umschulung“ grundsätzlich umsatzsteuerbefreit angeboten werden kann.

Mainz, 10.10.2019

Vorstand der DGCC